

künftigen Ausführungsverordnung zum Berggesetze eine Vorschrift folgenden Inhalts einverleibt werde: „Bei den zum Fabrikbergbau gehörigen Gruben ist zu Erhaltung einer constanten Belegung derselben möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu keiner Zeit mehr Producte gefördert werden, als hiervon kurz nachher zur hüttenmännischen oder gewerblichen Verwerthung geeignet gemacht werden können.“ Wollen Sie den Antrag des Abg. Wieland unterstützen? — Nicht ausreichend unterstützt.

Abg. Funckhanel: Wir stehen doch noch bei §. 76? Der Wieland'sche Antrag hat mich auf die Meinung gebracht, daß wir bei §. 78 ständen. Es handelt sich also noch um §. 76. Der Punkt c. aber in §. 76 scheint mir geeignet zu sein, Bedenken zu erregen. Es ist da nicht nur die Bestimmung getroffen, daß der Grubeneigenthümer verbunden sein solle, „für Dauer und Nachhalt eines im obigen Sinne vortheilhaften Betriebes zu sorgen, und zu solchem Behufe Alles, was dessen Fortsetzung wesentlich erschwert und die Wahrnehmbarkeit der Anbrüche gefährdet, zu vermeiden,“ sondern er soll auch verbunden sein, „das Grubenfeld, so weit es begründete Aussicht auf Uebertragung der darauf zu verwendenden Kosten gewährt, durch Versuchsbau in Zeiten gehörig aufzuschließen.“ Es heißt hier, die Grubeneigenthümer sollen zu solchen Versuchsbauen verbunden sein, „insoweit begründete Aussicht auf Uebertragung der darauf zu verwendenden Kosten vorhanden ist.“ Das scheint mir nun aber eine sehr mißliche Sache zu sein, im Voraus zu bestimmen, ob eine solche Aussicht mit Grund angenommen werden könne. Wenn gleichzeitig die Zusage gegeben wäre, daß, falls die Aussicht trügen sollte, der Staat dem Privatunternehmer dafür einstehen werde, daß er zu seinen Kosten wieder gelange, so hätte ich durchaus nicht das geringste Bedenken. Man könnte nun, um möglichst einer Gefährdung der Interessen der Bergbauunternehmer zuvorzukommen, einen Antrag darauf richten, daß dem Privatunternehmer, falls er zu seinen Kosten nach solchen Versuchsbauen, die er auf Anordnung der Bergbehörde angestellt hat, nicht gelangen sollte, der Regreß an den Staat vorbehalten bleiben solle. Aber ich sehe auch das Mißliche eines solchen Vorschlags ein. Bei dieser Sachlage kann ich nicht umhin, zu besorgen, daß an dem zweiten Theile der Bestimmungen von Punkt c. in §. 76 der Fortbestand gar mancher Grube scheitern, daß derselbe, je nachdem sein Sinn ausgebeutet würde, möglicher Weise das Eingehen gar mancher Grube zur Folge haben könnte. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß aus dem Satze unter c. zuerst die Worte: „nicht nur“, und dann ferner die Worte: „sondern auch“ u. s. w. bis mit: „aufzuschließen“ in Wegfall gebracht werden.

Präsident Cuno: Durch die Sonderung der Frage würde ich dem Wunsche des geehrten Abgeordneten nicht entsprechen können; es ist wohl zweckmäßiger, daß sein Wunsch

II. K. (5. Abonnement.)

als besonderer Antrag angesehen und zur Unterstützung gebracht werde. Der Abg. Funckhanel wünscht, daß aus Punkt c. des §. 76 auf der zweiten Zeile die Worte: „nicht nur“, und dann auf der vierten, fünften und sechsten Zeile die Worte: „sondern auch das Grubenfeld“ u. s. w. bis mit: „aufzuschließen“ ausfallen mögen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Abg. Kalb: Meine Herren! Ich habe den Funckhanel'schen Antrag unterstützt, weil ich wünsche, daß nicht bloß der Punkt c. aus dem §. 76 wegfalle, sondern auch der ganze §. 76 als überflüssig und als gemeinschädlich abgeworfen werde. Was der kunstmäßige Bau des Bergwerks sei, das scheint mir eine Frage zu sein, die einer wissenschaftlichen Lösung bedarf. Darüber können nun aber sehr verschiedene Meinungen bei den Theoretikern sowohl, als bei den Practikern obwalten. Es wird insofern der individuellen Freiheit zu nahe getreten durch diesen Paragraphen, inwiefern der Bergbauunternehmer der etwaigen Willkür der Behörden und möglichen Schikanen ausgesetzt wird, und ich werde darum für den Wegfall des ganzen Paragraphen stimmen. Wenn dem Interesse der Unternehmer zu viel Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen gestellt werden, so wird Niemand mehr Interesse an Bergbauunternehmungen haben und neue Unternehmungen versuchen. Dies wäre ein größerer Schaden für den Bergbau, als eine etwa nicht vollständige Ausbeutung der Gruben.

Abg. Harfort: Ich gestehe, daß ich mich freue, daß der Abg. Kalb diesen Antrag gestellt hat, und werde mich ihm auch anschließen. Ich bin sehr für die Förderung des Bergbaues gestimmt, aber eben weil ich es bin, glaube ich es zweckmäßig, daß dem Bergbaue möglichste Freiheit gewährt werde. Nur dadurch, daß Sie dem Bergbau freie Hand geben, werden Sie veranlassen, daß man sich ihm in größerer Betheiligung zuwendet, und umsomehr werden Privatunternehmer darauf eingehen, jemehr Freiheit in das Gesetz kommt. Wenn es aber in das Ermessen der Behörde gestellt sein soll, den Bergbauunternehmer zu Fortsetzung eines Bergbaues zu zwingen, von dem er selbst keine gute Meinung gefaßt hat und hat fassen können, so kann dies für Unternehmer eben nicht eine besondere Aufforderung sein, einen solchen zu beginnen und überhaupt sich angelegentlich und auf die Dauer mit dem Bergbaue zu beschäftigen. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Paragraphen stimmen.

Abg. Ziesler: Ich muß mich ebenfalls ganz in dem Sinne, wie die Abgg. Kalb und Harfort, aussprechen, und werde um so gewisser gegen den §. 76 stimmen, als ich in dem Gesetze selbst kein Präjudiz ausgesprochen finde, welches dann eintreten würde, wenn der Grubeneigenthümer den in §. 76 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Regierungscommissar Freiesleben: Was zunächst das vermischte Präjudiz anlangt, so ist darüber in §. 84 Alles, was man erwarten kann, enthalten; dort ist vorgeschrieben, daß die Grubeneigenthümer der Bergbehörde dafür verantwort-